

Beschlussesentwurf: Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
31. Oktober 2016 (RRB Nr. 2016/1876)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG)³⁾, nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch⁴⁾ und nach diesem Gesetz.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie mindestens vier Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon zwei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [112.11.](#)

³⁾ SR [141.0.](#)

⁴⁾ SR [210.](#)

[Geschäftsnummer]

³ Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a) (neu) insgesamt während zwei Jahren im Kanton Solothurn Wohnsitz hatte, wovon mindestens ein Jahr vor der Gesuchstellung; und
- b) (neu) seit drei Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft lebt.

^{3bis} Die kürzere Frist nach Absatz 3 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft durch eine Wiedereinbürgerung oder durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil erwirbt.

⁴ Der Wohnsitz in der Schweiz gilt bei der Abreise ins Ausland als aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich bei der zuständigen Behörde abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland lebt. Der Aufenthalt im Ausland oder in einem anderen Kanton für höchstens ein Jahr im Auftrag des Arbeitgebers oder zu Aus- oder Weiterbildungszwecken mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz jedoch nicht.

§ 15 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Ferner haben sich ausländische Staatsangehörige darüber auszuweisen, dass sie

- f) (geändert) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- g) (neu) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen; und
- h) (neu) die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder unter elterlicher Sorge unterstützen und fördern.

² Der Situation von Personen, welche die Kriterien gemäss Absatz 1 Buchstaben d, e und g aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 34 (neu)

Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom Datum Beschluss Kantonsrat

¹ Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.